

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.789) schließen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Kindertageseinrichtung betreiben, und die Stadt Norderstedt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzierung dieser Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Finanzierungsbedingungen grundlegend zu ordnen und längerfristig sicherzustellen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorhalten zu können und dabei den in §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz beschriebenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die im Stadtgebiet lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse wirksam umsetzen zu können. Dabei ist es Ziel, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einerseits planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben, um die Vielfalt von Betreuungsangeboten und Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen zu fördern sowie andererseits die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen der Stadt Norderstedt als Standortgemeinde zu berücksichtigen.

Die Vertragsparteien arbeiten zur Sicherstellung des Kinderbetreuungsauftrages partnerschaftlich zusammen, unterstützen sich gegenseitig und suchen bei Bedarf nach an der Sache ausgerichteten Lösungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die **Stadt Norderstedt**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden „Stadt“ genannt,

u n d

im Folgenden „der Träger“ genannt

folgende Regelungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt fördert Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22ff SGB VIII und § 1 Abs. 2 KiTaG, für die durch Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist, nach Maßgabe dieses Vertrages, wenn und solange der Träger dieser Einrichtung die Mindestvoraussetzungen nach § 2 des Vertrages erfüllt. Kindergartentähnliche Einrichtungen werden von diesem Vertrag nicht erfasst.
2. Der Träger ist verpflichtet, die für den Bereich Kinderbetreuung einschlägigen Rechtsvorschriften z. B. KiTaG, KiTaVO, SGB VIII zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den §

8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und für den § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung). Das Nähere zu den letztgenannten §§ wird in Zusatzvereinbarungen (**Anlagen 1 und 2**) geregelt.

Der Träger stellt die von der Stadt finanziell geförderten Betreuungsplätze vorrangig den im Stadtgebiet lebenden Kindern zur Verfügung. Können die Plätze nicht mit Norderstedter Kindern besetzt werden, dürfen auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die Besetzung von Plätzen durch auswärtige Kinder gelten hinsichtlich der Voraussetzungen des Kostenausgleichs die gesetzlichen Vorgaben des § 25 a KiTaG sowie hinsichtlich der Sozialtafel die Regelung gemäß § 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung. Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes durch den Träger muss die Frage der Kostenpflicht entweder durch eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde oder durch die Zustimmung der Stadt als Standortgemeinde geklärt sein. Der Träger führt den Kostenausgleich im Auftrage der Stadt bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch.

Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

Betreuungsformen	Regelbetreuungen			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Ganztags	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
vormittags *)	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	32,5 Std.
nachmittags *)	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
¾-Betreuung	6,5 Std.	32,5 Std.	8,5 Std.	42,5 Std.
Hortgruppe + Ferien	3 Std. 8 Std.	15 Std. 40 Std.	4 Std. 8 Std.	20 Std. 40 Std.

Betreuungsformen	Zusätzliche Betreuungszeiten			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Frühdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.

*) Eine Halbtagsbetreuung muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

**) Bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor und nach der Regelbetreuungszeit im Rahmen der max. Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen.

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit eigenverantwortlich fest. Dies gilt ebenso für die bedarfsorientierte Einrichtung eines Früh- und/oder Spätdienstes. Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

4. Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
Krippengruppe	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
Familiengruppe	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
Elementargruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Integrationsgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskinder
Waldgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder
Sondergruppe *)	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Hortgruppe	Schuleintritt – Ende der Grundschulzeit	Max. 15 Kinder

*) großer Ausländeranteil, schwierige Kinder gemäß Förderrichtlinien des Kreises Segeberg/Personalkostenerlass vom 17.02.1993 Nr. II.1.1

§ 2

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Der Träger ist verpflichtet, folgende Mindestvoraussetzungen für die finanzielle Förderung der von ihm betriebenen Einrichtungen zu erfüllen:

1. Der Träger muss nachweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die jeweils zu fördernde Einrichtung ist. Die gültigen Betriebserlaubnisse sind der Stadt mit dem Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen.
2. Die Öffnungszeiten der Gruppen in der Einrichtung sind innerhalb des in § 1 Nr. 3 genannten Rahmens festzusetzen. Ergibt sich auf Grund eines deutlich geänderten Nachfrageverhaltens der Personensorgeberechtigte/n das Bedürfnis, die Öffnungszeiten anzupassen, verständigen sich die Vertragsparteien darüber im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 10 des Vertrages) und handeln, soweit erforderlich, eine Anpassung des Zuschussbetrages gemäß § 7 des Vertrages aus.
3. Die Personalbemessung für das pädagogische Personal für die verschiedenen Gruppen gemäß KiTa-VO ist nach dem Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der **Anlage 3** vorzunehmen. Innerhalb des Kostenrahmens, der durch den Stellenschlüssel gesetzt wird, darf der Träger Aushilfen oder Honorarkräfte beschäftigen, wenn dies aufgrund personeller Engpässe erforderlich ist.
4. Der Träger beschäftigt ausgebildetes Fachpersonal mit der jeweils gemäß KiTa-VO geforderten Qualifikation. Die Eingruppierung und Bezahlung der Kräfte erfolgt höchstens auf der Grundlage der Tarifverträge TVÖD oder in Anlehnung an diese oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen.
5. Der Träger erhebt von den Personensorgeberechtigte/n Gebühren oder Teilnehmerbeiträge aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§§ 8a und 8b der Satzung). In der Satzung (§ 10) sowie in den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10

der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt ist die Ermäßigung der Gebühr nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung der Gebühr fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigte/n ein mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.

6. Der Träger erbringt Eigenleistungen gemäß § 6 des Vertrages.
7. Der Träger legt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis gemäß Abrechnungsmuster (**Anlage 4** zu § 4 Nr. 1 des Vertrages) vor. Die Träger halten den in § 8 Nr. 2 des Vertrages genannten Abgabetermin ein.
8. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Personensorgeberechtigte/n neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein Verpflegungsgeld aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§ 7 Nr. 2). In der Satzung (§ 10) sowie in den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt ist die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger rechnet bestehende anderweitige Kostenerstattungen nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34f. SGB XII oder § 6b BKGG (Bildungs- und Teilhabepaket) mit den anderen Kostenträgern ab und teilt dies der Stadt mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigte/n ein, mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.
9. Stadt und Träger vereinbaren, im Vertragszeitraum ein neues Verfahren zum Abgleich der Daten zur Abschätzung des tatsächlichen Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten zu entwickeln. Dies soll im Rahmen der Einführung eines neuen Kita-Verwaltungsprogramms bei der Stadt geschehen. Benötigt die Stadt zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenbedarfsplanung Daten des Trägers, so stellt dieser diese zur Verfügung.

§ 3 Trägerhoheit

1. Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfüllt die Aufgabe der Kinderbetreuung in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeiter/innen. Der Träger handelt in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben selbständig und gestaltet seine eigene Organisationsstruktur. Er gibt sich für seine Einrichtung oder Einrichtungen gemäß § 22a SGB VIII ein schriftlich niederzulegendes Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzept, für das er verantwortlich zeichnet und das er entsprechend den Bedürfnissen der Kinder stetig weiterentwickelt.

Der Träger überprüft die Qualität der Erbringung seiner Aufgaben in einem in der Regel dreijährigen Rhythmus nach einem von ihm ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Das Konzept sowie ein Nachweis über die Überprüfung der Qualität sind der Stadt zur Verfügung zu stellen.

2. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigte/n bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit der/den Personensorgeberechtigte/n eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr. Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsverträge für die Dauer von

fünf Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren.

3. Der Träger ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Antragsteller bei verschiedenen öffentlichen Zuschussgebern. Er nimmt alle Rechte und Pflichten bei der Antragstellung eigenverantwortlich wahr. Versäumnisse bei der Antragstellung gehen zu seinen Lasten.
4. Sollte sich im Laufe des Vertragszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft ergeben, besteht eine Weitergabeverpflichtung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt.

§ 4

Grundsätze der Betriebsführung

1. Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Betriebskosten im Verwendungsnachweis ist das Abrechnungsmuster gemäß **Anlage 4** zu verwenden.
2. Der Träger ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszu-schöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt im Besonderen, die Gruppen mit der nach der KiTaVO in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Regelgruppengröße zu führen. Wenn die zuständige Behörde im Einzelfall die Gruppengröße in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Interesse des Kindeswohles abweichend festgelegt hat, gilt die in der Betriebserlaubnis genannte Anzahl von Kindern.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines Kindes auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 SGB VIII erforderlich werden kann, die Gruppengröße über die in § 1 Nr. 4 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen (22 Kinder). Dabei sind die räumlichen und personellen Gegebenheiten in der Einrichtung zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine solche Situation partnerschaftlich lösen zu wollen.

§ 5

Kostenarten

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. (vgl. **Anlage 4** des Vertrages)
Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören nicht:
 - Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).
 - Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken
2. Bei den Kosten für den Bauunterhalt wird unterschieden zwischen Trägern, die das Objekt, in dem die Kindertagesstätte untergebracht ist, gemietet haben und solchen, die selbst Eigentümer des Objektes sind. Bei der Anmietung entstehen Kosten für den Bauunterhalt lediglich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung im Inneren der Räume, bei Eigentum entstehen darüber hinaus Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung von Dach, tragenden Wänden, Außenfassaden einschließlich Außenwänden mit Zubehör sowie der zentralen Versorgungsleitungen und -einrichtungen.

§ 6 **Finanzierung der Betriebskosten**

Die Betriebskosten im Sinne von §5 des Vertrages werden aufgebracht durch

1. Zuschüsse des Landes in der gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG jeweils festgesetzten Höhe,
2. Zuschüsse des Kreises, die zwischen Stadt und Kreis jeweils ausgehandelt sind,
3. Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in der Höhe, die die Personensorgeberechtigte/n nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung aufzubringen haben,
4. Zuschüsse für die Verpflegungskosten nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34f. SGB XII oder § 6b BKGG (Bildungs- und Teilhabepaket),
5. Zuschüsse der Stadt nach § 7 des Vertrages,
6. Eigenleistungen des Trägers in Höhe der Restkosten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss gemäß § 7 Nr. 1 gedeckt sind.

§ 7 **Berechnung des Zuschusses an den Träger**

1. Für den Träger wird für jede von ihm betriebene Einrichtung ein Betriebskostenzuschuss als Festbetrag pro Kalenderjahr ermittelt. Soweit der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, sind die Einzelbudgets der Einrichtungen gegenseitig deckungsfähig.
Der Betriebskostenzuschuss ergibt sich, nach dem pauschalen Abzug der Zuschüsse von Land und Kreis sowie nach Abzug der Elternbeiträge, aus den Pauschalierungsbeträgen Personalkosten für Betreuung und Leitung nach Betreuungsart, dem Pauschalierungsbetrag Sachkosten, dem Pauschalierungsbetrag für Bauunterhalt, dem Pauschalierungsbetrag für Verpflegungskosten, den tatsächlichen Kosten für Mieten und Pachten und dem pauschalierten Verwaltungskostenanteil für übergeordnete Verwaltungseinheiten der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der Träger mit mehr als zwei Einrichtungen. Mit diesem Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Trägers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind vom Träger als Eigenleistung aufzubringen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
2. Die in Abzug zu bringenden pauschalierten Zuschüsse von Land und Kreis ergeben sich derzeit aus den im laufenden Kalenderjahr bekannt gegebenen Sätzen. Die jeweils gültigen Zuschussmodalitäten des Landes SH werden für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.
3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittswertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der **Anlage 3** und der jeweils aktuell geltende TVÖD (Erzieher/in: Entgeltgruppe S6, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6; SPA: Entgeltgruppe S3, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der TVÖD-Wert (Entgeltgruppe S9, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6) zugrunde gelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.

4. Die Sachkosten werden ebenfalls auf der Grundlage der monatlichen Kosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
5. Die Bauunterhaltungskosten ergeben sich aus der Art der Nutzung und einer monatlichen Pauschale. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
6. Die Berechnung der Pauschalierungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder. Bis zu einer 98%igen Auslastung bzw. bis max. einem nicht belegten Platz bei Trägern mit weniger als 51 Plätzen erfolgt die Berechnung der Pauschalierungsbeträge zu 100% der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Die Anzahl der belegten Plätze wird für die Berechnung zweimal im Kindergartenjahr mit den Stichtagen 01.10. und 01.04. dokumentiert. Der erste Abrechnungstag nach den Stichtagsmeldungen ist der 01.12. bzw. 01.06. Für die erstmalige Berechnung ist der 01.12.2011 Stichtag. Die Träger sind verpflichtet zu diesen Stichtagen der Stadt die Namen der betreuten Kinder anhand eines Formblattes (**Anlage 6**) mitzuteilen. Stadt und Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt Einsicht in die Verträge der Träger mit den Personensorgeberechtigten zu nehmen.

Für betreute Kinder, für die ein Kostenausgleich von einer anderen Kommune vereinnahmt wird, erfolgt keine Bezuschussung.

7. Die Berechnung der monatlichen Pauschale für den Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der belegten Betreuungsplätze mit Verpflegung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
8. Träger, die eine Einrichtung betreiben, deren Betriebserlaubnis aufgrund baulicher Gegebenheiten die max. Gruppenstärke gemäß § 1 nicht zulässt, erhalten einen Ausgleich pro nicht belegbaren Platz in Höhe der Pauschalierungssätze. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
9. Träger, die eine eigene Geschäftsführung und/oder eine übergeordnete Verwaltungseinheit haben, erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der pädagogischen Personalkosten.
10. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basisjahr 2005 = 100, um mehr als 5 %, so können beide Vertragsparteien die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten verlangen.

Sollte sich danach der Index jeweils wieder um mehr als 5 % gegenüber dem Stand, der bei den letzten Verhandlungen zugrunde lag, verändern, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

11. Neben den Zuschüssen nach Nrn. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren und des Verpflegungsgeldes entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.
12. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Zuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, werden die restlichen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich der Betriebskosten zugeführt. Bei Vertragsablauf bestehende Rücklagen stehen dem Träger zweckgebunden für seine Kindertagesstättenarbeit zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt die Stadt gegenüber dem Träger keine eventuell entstehenden Fehlbeträge.
13. Sofern der Träger aufgrund der Kindertagesstättenbedarfsplanung Plätze reduzieren oder umstrukturieren muss, wird für die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten, die nicht über den Be-

triebskostenzuschuss gedeckt sind, jeweils eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Träger getroffen.

§ 8

Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse

1. Die halbjährliche Festlegung der Höhe des Betriebskostenzuschusses erfolgt per rechtsmittelfähigen Bescheid der Stadt. Voraussetzung ist die Mitteilung der tatsächlich belegten Plätze und der Verpflegungsplätze zu den Stichtagen 1.10. und 1.4. mittels der **Anlage 6**, die gleichzeitig als Antrag gilt. Der Träger erhält monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. jeden Monats, gemäß **Anlage 5** des Vertrages.
2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienenden zweckgebundene Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch den laufenden Zuschuss Fehlbeträge der Vorjahre sowie deren Vorfinanzierung durch den Träger einschließlich der dafür aufgewendeten Kapitalkosten ausgeglichen wurden. Der Träger ist verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist berechtigt, die dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienende zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch den Träger durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Träger gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
2. Die Stadt ist weiter berechtigt, durch einen Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes zu überprüfen, ob der Träger die sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält, insbesondere ob die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages erfüllt werden.

§ 10 Zusammenarbeit

Mindestens einmal jährlich kommen Vertreter/innen der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten und Vertreter/innen der Träger zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zu beraten und sich über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Vertrages auszutauschen. Insbesondere sollen Analysen der Kita-Bedarfsplanung beraten und Folgerungen daraus erörtert werden. Darüber hinaus findet ein Austausch über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung statt.

Die Stadt verpflichtet sich, die Träger im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens anzuhören, wenn eine Veränderung der in der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt festgesetzten Gebührensätze geplant ist. Einzelproblematiken werden in diesem Kreis nicht erörtert. Die Stadt übernimmt es, zu diesen Treffen einzuladen und die Sitzungsniederschriften zu fertigen.

§ 11 Auf den Träger bezogene Sondervereinbarungen

§ 12 Vertragsänderung

Werden zwischen Stadt und Träger vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie in Form einer Vertragsänderung schriftlich abgeschlossen worden sind. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die betroffenen Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 14 bedarf.

§ 14 Beendigung des Vertrages

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt ist im Besonderen gerechtfertigt, wenn dem Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aberkannt, oder die Betriebserlaubnis für die geförderte Einrichtung entzogen wird.
2. Der Vertrag verliert zu dem Zeitpunkt seine Geschäftsgrundlage in Bezug auf den jeweiligen Träger, an dem dieser den Betrieb seiner Einrichtung oder Einrichtungen aufgibt, zu dem dieser seine Auflösung beschließt, oder mit dem ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden Auswirkungen für die davon betroffenen Betreuungspplätze im Interesse der Kinder und deren Personensorgeberechtigte/n sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

§ 15 Sonstiges

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Soweit in den Vertragsbestimmungen auf das Kindertagesstättengesetz oder andere gesetzliche Grundlagen Bezug genommen wird, ist das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint.
3. Die Anlagen 1 – 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den
Stadt Norderstedt

Norderstedt, den

- Träger -

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1

Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII

Anlage 2

Zusatzvereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Anlage 3

Stellenschlüssel gemäß Beschluss der Stadtvertretung 2009

Anlage 4

Muster Verwendungsnachweis

Anlage 5

Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Anlage 6

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Anlage 1 zu § 1 Nr. 2

Zusatzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII

1. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor der Gefährdung ihres Wohles zu schützen. Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Um den Schutzauftrag in kooperativer, transparenter und verantwortungsvoller Weise erfüllen zu können, vereinbaren die Vertragsparteien folgende einheitliche Verfahrensschritte.

2. Der Träger entwickelt für seine Einrichtungen ein internes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Insbesondere benennt der Träger einen Verantwortlichen, der als Ansprechpartner für die Beschäftigten der Einrichtungen zur Verfügung steht.
3. Werden in einer Einrichtung des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu die anliegenden Erläuterungen, S. 3 – 6) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den/die nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.
4. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu. An erster Stelle steht für diese externe Beratung die psychologische Beratungsstelle für Kindertagesstätten zur Verfügung. Im Beratungsverlauf können bei Bedarf weitere Fachkräfte aus dem gebildeten Beratungspool hinzugezogen werden. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob das Jugendamt anonymisiert zur externen Beratung hinzu zu ziehen ist.
5. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, geklärt, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.
6. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.
7. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Träger das Jugendamt, falls diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen. Bei der Inan-

spruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

8. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII (vgl. hierzu die anliegenden Erläuterungen, S. 7 - 8) einzuhalten.
10. Die Träger trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.

Die Stadt bietet regelmäßig Fortbildungen zum Verfahren für die Fachkräfte der Einrichtungen an.

11. Die anliegenden Erläuterungen sind Bestandteil der Zusatzvereinbarung.

Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Erläuterungen zu Ziff. 3

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:
Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.¹

2.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.2 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Dis-

tanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremd-aggression, depressiven Gefühlslagen.

**Übersicht für mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Kurzform:
(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)**

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen(z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Fehler jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII

Erläuterungen zu Ziff. 9

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.**

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.**
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn**
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder**
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anlage 2 zu § 1 Nr. 2

Zusatzvereinbarung nach § 72 a SGB VIII

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) keine Fachkräfte beschäftigen darf, die wegen einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten (vgl. Auflistung) rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a (Antrag auf ein Führungszeugnis im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 2 u. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 1 u. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.
3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Ziff. 2 gilt entsprechend.
4. Unabhängig von der Frist aus Ziff. 3 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Auflistung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach StGB

§ 171	Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Bedarfsermittlung pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG und der KiTaVO

I. Allgemeines

1. Die Gruppenstärke entsprechend dem Gesetz bzw. der Verordnung.
2. Die Qualifikation des pädagogischen Personals entspricht dem Gesetz bzw. der Verordnung.
Können trotz intensiver Bemühungen keine Ergänzungskräfte eingestellt werden, ist ausnahmsweise und befristet der Einsatz von Erzieherinnen möglich.
3. Bei den nachfolgenden Berechnungen bleiben unberücksichtigt:
 - 3.1. die Leitungskraft
 - bei Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen
zu 25 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Plätzen
zu 50 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Plätzen
zu 75 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 80 Plätzen und mehr
zu 100 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - 3.2. Personal, welches nicht im pädagogischen Bereich tätig ist, z. B. Wirtschaftler/innen, Reinigungskräfte
 - 3.3. Pro Einrichtung max. 1 Anerkennungspraktikant/in.
4. Grundlage für Berechnungen ist zurzeit die 39,0 Stunden-Woche.

II..Grundstellenschlüssel laut Verordnung

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. Kinderkrippen
1,00 Fachkraft | + 1,00 Ergänzungskraft |
| 2. Kindergärten
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |
| 3. Kinderhorte
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |

4. Integrative Gruppen
 - 4.1. mit 4 behinderten und 11 nichtbehinderten Kindern
1,00 Fachkraft mit Zusatzausbildung + 1,00 Fachkraft
bzw. beruflicher Erfahrung
 - 4.2. mit weniger als 4 behinderten Kindern
Der Stellenschlüssel richtet sich nach der Gruppenart (Krippe, Kindergarten, Hort, gemischte Gruppe). Die zusätzliche Förderung behinderter Kinder muss durch sonderpädagogische Mitarbeiter/innen gewährleistet sein. Sie kann auch durch externe Kräfte (Honorar) ausgeführt werden.
5. Altersgemischte Gruppen
mit 3 bis 5 Kindern, die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben
1,00 Fachkraft + 1,00 Ergänzungskraft

Im Früh- und Spätdienst sollen in der Einrichtung 1,00 Fachkraft und 1,00 Ergänzungskraft anwesend sein.

III. Verfügungszeiten

1. Für Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit usw.) wird ein Aufschlag von 17,7 % auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
2. Leitungskräfte, die - teilweise - freigestellt sind, erhalten - teilweise - keinen Verfügungsaufschlag.

IV. Ausfallzeiten

Es werden die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) angewendet.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft:
39,0 Stunden = 7,8 Stunden = 468 Minuten pro Tag

	Tage	Jahreswerte Minuten	%
Regelarbeitszeit bei 5- Tage-Woche	261,00	122.148	100,00
minus Feiertage	10,00	4.680	3,83
minus Urlaub usw.	32,23	15.084	12,35
minus Erkrankungen usw.	16,00	7.488	6,13
Nettoarbeitszeit	202,77	94.896	77,69

Die Ausfallzeiten werden demnach zurzeit mit 22,3 % Abzug von der Regelarbeitszeit berücksichtigt.

Bei weniger als durchschnittlich 250 Öffnungstagen (z.B. Schließung in den Sommerferien) erfolgt eine entsprechende Kürzung der Ausfallpauschale (nur Urlaubsanteil)

Beispiel: 220 Öffnungstage = % Ausfallabzug

V. Stellenschlüssel auf der Basis der 39,0 Stunden-Woche (250 Öffnungstage)

1. Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen (lt. VO)

	Erzieher/innen	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,18	0,36
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,40	1,40	2,80

2. Kindergärten und Horte

	1,00	0,50	1,50
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,09	0,27
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,11</u>	<u>0,33</u>
	1,40	0,70	2,10

3. Integrative Gruppen

	Heilpäd. Kräfte	Erzieher/innen	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,18	0,36
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,40	1,40	2,80

IV. Individuelle Personalbedarfsberechnung

Die vorgenannten Berechnungsfaktoren müssen auf die individuellen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen angewendet werden, um den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln.

Anliegendes Beispiel wurde für folgende Kita berechnet:

- 5 Gruppen, davon 1 Krippe, 3 Kiga, 1 Hort
- geöffnet von 07.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr
- eine Kiga-Gruppe ist nur von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet
- Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr
- Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr (außer Freitag)

Die Ermittlung des erforderlichen Verhältnisses der Vollzeitkräfte zu Teilzeitkräften und die Dienstplangestaltung erfolgt von der Einrichtungsleitung.

Muster einer Stellenschlüssel-/Personalbedarfsberechnung

1 Gruppe	2 Öffn. Std. wöchentl.	3 Grundstellen- schlüssel Erz. Erg.	4 Aufschlag 17,7 % Nebenzeiten Erz. Erg.	5 Aufschlag 22,3 % Ausfallzeiten Erz. Erg.	6 Stellenschlüssel 39,0 Wo-Std. Erz. Erg.	Spalte 2 x Sp. 6 39,0	7 Personalbedarf Volzeitkräfte Erz. Erg.
Früh	5,0	1,00	-	0,22	1,22		0,16
1	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
2	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
3	25,0	1,00	0,18	0,22	1,40		0,90
Krippe	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
Hort	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
Spät	4,0	1,00	-	0,22	1,22		0,13
Leitung	40,0	1,00	-	0,22	1,22	100 %	6,95
							1,25
							<u>8,20</u>
							<u>4,34</u>

+ max. 1 Anerkennungspraktikant/in

1. EINNAHMEN

	Jahres- rechnung
1.1 Allgemeine Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Sozialstaffel	
Zuwendung Kreis Personalkosten	
Zuwendung Land Personalkosten	
Sonstige Einnahmen	
Sonstige Erstattungen	
Zuschuss Stadt	
Finanzielle Eigenleistung des Trägers	
Geldwerte Eigenleistungen des Trägers	
Einnahmen aus Vermietung	
Kostenausgleich für auswärtige Kinder	
Erstattung Arbeitsamt	
Erstattung Krankenkasse	
Summe Einnahmen	

2. AUSGABEN

	Jahres- rechnung
2.1 Pädagogik	
Personalkosten päd. Personal (einschl. AG-Anteil Sozialversicherung und betriebl. Altersvorsorge)	
Personalkostenrückstellungen (entsprechend gesetzl./tarifl. Regelungen)	
Personalkosten Getränkezubereitung	
Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft/Versicherungen/ Mitarbeitervertretung/Schwerbehindertenabgabe)	
Praktikanten/Diakonische HelferIn	
Honorarkräfte (Vertretung innerhalb des Stellenschlüssels)	
Fort- und Weiterbildung	
Fachberatung	
Stellenanzeigen	
Inventarunterhaltung	
Veranstaltungen	
Dekoration	
Beschäftigungsmaterial	
GetränkKosten	
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	
Nutzung Räume Dritter	
Beiträge Unfallversicherung	
Fachliteratur	
Reisekosten	

Mitgliedbeiträge Dachverband	
Sonstige Ausgaben	
Zwischensumme 2.1	
2.2 Gebäude und Außenanlagen	
Strom	
Wasser/Abwasser	
Heizung	
Müllgebühren	
Schornsteinfeger	
Allg. Bewirtschaftungskosten	
Gebäude- und Inventarversicherungen	
Miete an Dritte/Erbbauzins/Pachten/Leasing	
Zinsen für langfristige Darlehen	
Zwischensumme 2.2	
2.3 Verwaltung	
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Inventarunterhaltung	
Geschäftsbedürfnisse	
EDV-Kosten	
Porto	
Fernsprechgebühren	
Rechts- und Beratungskosten	
Miete (einschl. Nebenkosten) für Büroräume	
Zinsaufwendungen	
Verwaltungskosten für zentrale Verwaltungsstelle	
Zwischensumme 2.3	
2.4 Hausmeisterei und Reinigung	
Personalkosten Reinigungspersonal	
Personalkosten Hausmeister	
Freiwilligendienst	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Entgelte Fremdpersonal/Externe Dienstleister	
Inventarunterhaltung	
Reinigungsmittel	
Glasreinigung	
Wäschereinigung	
Verbandsmaterial	
Zwischensumme 2.4	

2.5 Gebäude und Außenanlagen	
Bauliche Unterhaltung	
Unterhaltung Außenanlagen	
Sandkastensand	
Inventarunterhaltung	
Zwischensumme 2.5	
Summe Ausgaben	

3. SALDO (1. und 2.)

	Jahres- rechnung
Summe Einnahmen	
Summe Ausgaben	
Überschuss/Unterdeckung	

4. Einnahmen

	Jahres- rechnung
4.1 Verpflegung	
Elternbeiträge	
Erstattungen Sozialstaffel	
Zuschuss Stadt	
Einnahmen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	
Finanzielle Eigenleistungen des Trägers	
Sonstige Einnahmen	
Summe Einnahmen	

5. Ausgaben

	Jahres- rechnung
5.1 Verpflegung	
Personalkosten	
Personalnebenkosten	
Honorarkräfte	
Lebensmittel	
Transportkosten bei Fremdverpflegung	
Sonstige Ausgaben	
Summe Ausgaben	

6. SALDO (4. und 5.)

	Jahres- rechnung
Summe Einnahmen	
Summe Ausgaben	
Überschuss/Unterdeckung	
Anzahl der Verpflegungsplätze	

Nachrichtlich

	Jahres- rechnung
Versicherungsentschädigungen	
Einnahmen aus Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Zinserträge	
Einnahmen aus Vermietung	
Spenden	
Zwischensumme Sondereinnahmen	
Versicherungsschäden	
Ausgaben für Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Anschaffung aus Spenden	
Zwischensumme Sonderausgaben	

Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Jährliche pauschalierte Personalkosten für Betreuung und Leitung	Grundlage sind Pauschalen, die aus dem gültigen Stellenschlüssel und den aktuell gültigen TVöD-Werten für eine Betreuungsstunde pro tatsächlich betreuten Kind nach Betreuungsart im Monat ermittelt werden. Daraus ergeben sich ab 01.01.2012 folgende Pauschalen nach Betreuungsarten: <table> <tr> <td>Elementar</td><td>47,00 €</td></tr> <tr> <td>Krippe</td><td>124,00 €</td></tr> <tr> <td>Hort</td><td>63,00 €</td></tr> <tr> <td>Wald</td><td>82,00 €</td></tr> <tr> <td>Integration</td><td>61,00 €</td></tr> <tr> <td>Familiengruppe</td><td>82,00 €</td></tr> </table> Berechnung pro Betreuungsart: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale für Betreuungsart x 12 Monate Plus der Leitungstätigkeit, die aus den TVöD-Jahreswerten und veranschlagten 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Kinder errechnet wird. Daraus ergibt sich ab 01.01.2012 ein Wert von 58,23 € pro tatsächlich betreuten Kind im Monat. Berechnung: Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in der Einrichtung x Pauschale x 12 Monate	Elementar	47,00 €	Krippe	124,00 €	Hort	63,00 €	Wald	82,00 €	Integration	61,00 €	Familiengruppe	82,00 €
Elementar	47,00 €												
Krippe	124,00 €												
Hort	63,00 €												
Wald	82,00 €												
Integration	61,00 €												
Familiengruppe	82,00 €												
+ jährliche pauschalierte Sachkosten	Pauschale für Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat: 10,33 €, Wald gruppe 3 €. Berechnung: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale x 12 Monate												
+ jährlich pauschalierter Bauunterhalt	Pauschale für Bauunterhalt 1 (Träger als Eigentümer) pro betreutem Kind im Monat: 21,50 € Pauschale für Bauunterhalt 2 (Träger als Mieter) pro betreutem Kind im Monat: 5,10 € Berechnung: Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale x 12 Monate												
+ Miete, Pachten	Tatsächliche Kosten für die Einrichtung												
+ Verwaltungskostenbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten	5% der Personalkosten für die kirchlichen Träger, die Wohlfahrtsverbände und große Vereine.												
- Elternbeiträge	100% der tatsächlich betreuten Kinder												
- Zuschuss Land	Nach Richtlinie des Kreises Segeberg												
- Zuschuss Kreis	Nach Richtlinie des Kreises Segeberg												
+ Zuschuss für geringere Kinderzahl wg. Betriebserlaubnisse	Jährl. Personalkostenpauschale für Betreuung pro betreuten Kind – 19,4% (Land- und Kreisanteil) + jährl. Sachkostenpauschale pro betreuten Kind x Differenz der genehmigten Kinderzahl pro Gruppe zur vollen Kinderzahl pro Gruppe												
= Betriebskostenzuschuss der Stadt													

+ Verpflegungskosten	Pauschale pro Verpflegungsplatz im Monat: 40,00 € Berechnung: Anzahl der tatsächlichen Verpflegungsplätze x Pauschale x 12 Monate
= Zuschuss der Stadt für Verpflegungskosten	
= Zuschuss der Stadt gesamt	

Anlage 6

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Am 01.10. 20__ wurden in unserer Einrichtung _____
folgende Kinder in folgenden Gruppen betreut:

Gruppe 1

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag*	Verpflegung ¹
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Gruppe 2

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag	Verpflegung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

* Bitte die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden pro Tag eintragen, bei den Horten auch Früh- und Spätdienst. Im Bedarfsfall bitte auch Abweichungen von der Betreuungsart eintragen.

¹ Bitte ankreuzen, ob Kind an der Verpflegung teilnimmt

Gruppe 3

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag	Verpflegung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Gruppe 4

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag	Verpflegung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Gruppe 5

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag	Verpflegung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Für folgende Kinder wird von einer anderen Kommune ein Kostenausgleich gezahlt:

	Name, Vorname	Gruppen-Nr.	Kostenträger
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Norderstedt den:

Rechtsverbindliche Unterschrift